

Druckschreiben.

Bern, den 25. Februar 1851.

Der Schweizerische Bundesrath

NDG. 1851. I 232.

an
sämmtliche eidgenössische Kantone.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In den Jahren 1848 und 1849 wurden die Schweiz in Folge der damaligen politischen Ereignisse durch Italien, Frankreich und Deutschland für mit einer grossen Masse von Flüchtlingen aller Nationen überladen. Da sie unmittelbar vom Könige, Kaiser und von England umschlossen und von Frankreich umschloßt wurden, konnte ihnen ein vorläufiges Asyl nicht versagt werden, nicht aus humanitären Rücksichten, nicht aus militärischen Rücksichten an der Grenze vorzubringen, die unser Gebiet hätten gefährdet, das können. Obwohl nach den Grundgesetzen unseres Bundesstaats zuerst die Aufnahme des Asyls zunächst Sache der Kantone ist und der Bund in der Regel die Kantone nicht zum Asyl zu geben, wohl aber dieses Recht nach Ausübung des Art. 57 der Bundesverfassung beschränken kann, so mußte damals infolge der Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von diesem Grundgesetz Abgesehen werden. Der Bundesrath mußte ausnahmsweise das Asyl vorzuschreiben, eine centrale Leitung anordnen und die Kantone anhalten, eine gewisse Anzahl von Flüchtlingen zu übernehmen. Dieser damals eröffnete ich dem Bundesrath meine Absicht, alle geeigneten Mittel zu verschaffen,

B



Damit die Kantone nicht allzulange einen Last zu tragen haben,
 welche weit über die Grenzen des Apfels hinausgehen. (Kanton Bern
 vom 5. Juli 1849). Dieses Gesetz nun im Laufe der Zeit theils
 durch Anwendung für Amunster, theils durch Unterstützung
 aus der Bundeskasse, theils durch Verfügungen in Folge Pflichten,
 der Aufführung oder bei fälliger Vorgabe der Stützlinge,
 das für das Apfel bedürfen, theils endlich durch die Beförderung
 der Abreise Winter, selbst mit bedeutenden ökonomischen Opfern.
 In Folge alles dessen hat sich die im Juli 1849 über 11,000 an
 stehende Zahl*) der Stützlinge so vermindert, daß gegenwär-
 tig nur noch circa 500 auf der nöthigsten Grundkontrolle
 verbleiben. Schon seit einiger Zeit beschäftigte sich daher der
 Bundesrath mit der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die
 Stützlingsangelegenheit auf die gewöhnliche Grundkontrolle zurück-
 zuführen und die Stützlinge gänzlich den Kantonen aufzugeben,
 unter Vorbehalt der Kontrolle und der Massregeln,
 welche durch die Art. 57 und 90 der Bundesverfassung geboten
 werden. Dieser Vorlesung stand bis dahin nur das Be-
 denken entgegen, daß manche Kantone noch einen verhältniß-
 mäßig bedeutenden Anzahl solcher Stützlinge haben, welche ohne
 große Gefahr nicht heimkehren können und welche nicht ein
 nöthiges Mittel besitzen, um noch einen nützlicheren Land zu
 weifen. Dieses Bedenken wird nun dadurch aufgehoben, daß auf
 die Anwendung des Bundesrathes die französische Regierung
 mit vorübergehender Bereitwilligkeit sich annehmen hat,
 für alle nicht französischen Stützlinge von der schweizerischen
 Grenze an die Reisekosten bis nach England oder Nordamerika
 zu übernehmen. Unter diesen Umständen sieht sich der Bundes-
 rath veranlaßt, die erwähnten, schon seit geraumer Zeit pro-
 jectirten Massregeln zu beschließen. Nicht mehr wird dadurch die

*) In dieser Zahl sind mehrere tausend Stützlinge von den in Italien
 zurückgebliebenen sowie und die s. g. italienischen Emigration nicht inbegriffen.

Kantonen keine neue Last zugewandt, sondern sie selbst im Gegenseitigen Ansehen, sich der ihnen bis dahin aufgewandenen Last und aller damit verbundenen Übelstände zu erlösen. Wenn die Kantone unter solchen Umständen von der Befugnis, die Stützlinge zu unterstützen, einzusparen Gebrauch machen, so wird ein gewisser Vortheil von ihnen nicht gemacht werden können, wenn man bedenkt, daß sie lange Zeit für Auf des Apfels in einem bis her nie gekanntem Umfang und mit bedeutenden Opfern gewährt haben, daß bei Ausbruch der Stützlinge gewiß nirgends die Absicht obwaltete, sie bleiben zu überlassen, sondern vielmehr sie immer vorzuziehen, so sehr zu unterstützen und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, nicht, weil sie ihnen Nutzen zu verschaffen und für ihre Zukunft zu sorgen, daß mehrere der Stützlinge in dem Lande offen ständen, in welche sie ohne alle Gefahr sich begaben können und daß nicht nur die Reisemittel, in so weit sie in solchen bedürfen, ihnen anvertraut werden. Es wird Ihnen, Gutwilligen, lieb sein. Überdies bekannt sein, daß nur der Antheil an Reisemitteln bis dahin sehr vielen Stützlingen von der Auswanderung abgehalten hat.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrat beschlossen:

1. Die im Juli 1849 den Kantonen auferlegte Verpflichtung zur Aufhebung politischer Stützlinge wird aufgehoben.
2. Dagegen soll jede einseitige Verbindlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen auf, von dem Zeitpunkt an, in welchem die Fortsetzung der Stützlinge möglich wird, und es geht namentlich auf jede Gefahr von Verantwortlichkeit einzelner Stützlinge ausschließlich auf die Kantone über.
3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird über diesen Zeitpunkt den Kantonen die weiteren Anweisungen erteilen.

B

4. Die frühere Verpflichtung des Bundesrats über Art, Richtung, Anweisung u. s. w. bleiben in Kraft.

Indem wir Sie selbstlich nochmals erinnern, dass dieser Beschluss sich nicht auf die französischen Flüchtlinge bezieht, deren Zahl übrigens sehr unbedeutend ist, bitten wir Sie diesen Anlass, Sie, Gütlichen, lieben Angehörigen, nebst uns in der Ausführung des Allererhöchsten zu unterstützen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrats,

Der Bundespräsident:

J. Müssli



Der Vizepräsident des Bundesrats
der Eidgenossenschaft:

A. von Moos

